

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00505 vom 23. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00505](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00505)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00505 du 23 mai 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00505 del 23 maggio 2016

## Regeste

Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung | [Die Beschwerdeführenden wehren sich gegen das Nichtbestehen der Zentralen Aufnahmeprüfung für die Langgymnasien durch ihren Sohn, welcher im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung die 6. Klasse einer öffentlichen Schule besuchte.] Richterliche Kontrolldichte bei der Überprüfung von Examensleistungen (E. 2). Das hier massgebliche Aufnahmereglement regelt eindeutig und abschliessend, in welchen Fällen die Erfahrungsnoten zu berücksichtigen sind; weder besteht Raum für Abweichungen im Einzelfall noch wird die Berücksichtigung der Erfahrungsnoten ins Ermessen der Prüfungsorgane gelegt (E. 4). Die unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen Schule und denjenigen einer Privatschule – bei welchen die Erfahrungsnoten keine Berücksichtigung finden – beruht auf sachlichen Gründen und verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot (E. 5.3). Das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot lässt sodann Raum für eine gewisse Schematisierung und Vereinfachung, sofern dies nicht zu Ergebnissen führt, die nicht mehr sachgerecht erscheinen. Solches ist hier nicht der Fall, hat eine allfällige faktische Ungleichbehandlung des Sohns der Beschwerdeführenden doch noch ein hinnehmbares Ausmass (zum Ganzen E. 5.4). Im vorliegenden Verfahren besteht schliesslich kein Raum, die von den kommunalen Schulbehörden festgelegte Erfahrungsnote einer Überprüfung zu unterziehen (E. 6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Die Beschwerdeführenden machen geltend, bei korrekter Auslegung des Aufnahmereglements komme man zum Schluss, dass die Berücksichtigung der Erfahrungsnote einzig dazu diene, Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule zu privilegieren, weshalb bei Kandidierenden mit tiefen Erfahrungsnoten einzig die Prüfungsnote massgeblich sein müsse. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ist das Aufnahmereglement in diesem Punkt jedoch nicht auslegungsbedürftig. § 11 AufnahmeR regelt eindeutig und abschliessend, in welchen Fällen die Erfahrungsnoten zu berücksichtigen sind; weder lässt diese Bestimmung Raum für Abweichungen im Einzelfall noch legt sie die Berücksichtigung der Erfahrungsnoten ins Ermessen der Prüfungsorgane. So führte denn auch der Regierungsrat in seiner Weisung zum Erlass der Aufnahmereglements aus, die Berücksichtigung der Erfahrungsnote sei zwingend, es gebe diesbezüglich kein Wahlrecht, weshalb er das insofern missverständliche Wort "Berechtigung" in einer früheren Fassung der Marginalie von § 11 AufnahmeR bei der Neufassung strich (ABl 2010, 118 ff., 119). Daraus folgt, dass nach dem eindeutigen Willen des Verordnungsgebers die Erfahrungsnoten auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sich

dies für die fraglichen Kandidierenden nachteilig auswirkt.

### **E. 5.1**

Weiter rügen die Beschwerdeführenden eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber Schülerinnen und Schülern einer Privatschule, weil D bei Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnote im Sinn von § 13 AufnahmeR zur Aufnahme berechtigt wäre.

### **E. 5.2**

Nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 0.101) ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit liegt vor, wenn ein Erlass hinsichtlich einer wesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (BGE 137 V 121 E. 5.3, 136 I 1 E. 4.1).

### **E. 5.3**

Durch den Einbezug der Erfahrungsnoten in den geprüften Fächern soll die Prognose für den Erfolg in der Probezeit bzw. den Verbleib im Gymnasium optimiert werden, da diese Noten Leistungen abbilden, welche die betreffenden Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg erbracht haben und die nicht gleichermassen abhängig sind von der Tagesform und der Intensität bzw. Qualität der Prüfungsvorbereitung der Kandidierenden. Die Nichtberücksichtigung der Erfahrungsnoten von Schülerinnen und Schülern, die eine Privatschule besuchen, beruht auf dem Umstand, dass diese Noten im Gegensatz zu denjenigen an einer öffentlichen Schule nicht auf der Grundlage einheitlicher Vorgaben erteilt werden. Soweit überhaupt von gleichen Sachverhalten auszugehen ist, beruht die unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen Schule und denjenigen einer Privatschule damit auf sachlichen Gründen und verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot (zum Ganzen VGr, 7. November 2018, VB.2018.00480, E. 4.2 mit Hinweisen; BGr, 14. Mai 2019, 2C\_1137/2018, E. 5.3.1).

### **E. 5.4**

Dass Kandidierende mit Erfahrungsnote einen Gesamtdurchschnitt von 4,5 erreichen müssen, während solchen ohne Erfahrungsnote ein Prüfungsdurchschnitt von 4,0 genügt, führt faktisch dazu, dass Letzteren eine fiktive Erfahrungsnote von 5,0 angerechnet wird. Eine derartige Schematisierung kann in Einzelfällen zu einer Ungleichbehandlung führen, die sich angesichts von Notendurchschnitten der Kandidierenden von öffentlichen Schulen von deutlich über 5,0 aber in der Regel zulasten der Kandidierenden von Privatschulen und nicht denjenigen von öffentlichen Schulen auswirkt. Gegenüber dem Beschwerdeführer faktisch bessergestellt sind denn auch nur Schülerinnen und Schüler von Privatschulen, deren Erfahrungsnote an einer öffentlichen Schule tiefer als 5,0 wäre. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 8 Abs. 1 BV Raum für eine gewisse Schematisierung und Vereinfachung lässt, sofern dies nicht zu Ergebnissen führt, die nicht mehr sachgerecht erscheinen (Bernhard Waldmann, Basler Kommentar, 2015, Art. 8 BV N. 37; vgl. zum Beispiel BGE 139 I 242 E. 5, 136 I 1 E. 4.3.1). Die Absenkung der Aufnahmhürde für Kandidierende ohne Erfahrungsnote dient dazu, zwischen Kandidierenden mit und ohne Erfahrungsnote vergleichbare Verhältnisse herzustellen, und ist damit sachlich begründet. Eine allfällige faktische Ungleichbehandlung hat hier sodann noch ein hinnehmbares Ausmass, zumal die Schematisierung den Sohn der Beschwerdeführenden nur indirekt

trifft, indem möglich ist, dass wenige andere ihm gegenüber privilegiert werden könnten; er wird hingegen gleich behandelt wie alle anderen Schülerinnen und Schüler, die während des Besuchs der 6. Klasse an einer öffentlichen Schule die Aufnahmeprüfung absolvieren (vgl. zum Ganzen auch BGr, 14. Mai 2019, 2C\_1137/2018, E. 5.3.2). Damit liegt keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots vor.

#### **E. 6**

Soweit die Beschwerdeführenden die Richtigkeit der Erfahrungsnote in Zweifel ziehen, weil es statistisch eher unwahrscheinlich sei, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Erfahrungsnote von 4,75 an der Prüfung einen Notendurchschnitt von über 4,0 erzielten, ist zunächst festzuhalten, dass eine statistische Ungewöhnlichkeit noch nicht darauf schliessen lässt, dass die Erfahrungsnote unrichtig festgelegt worden sei; im Übrigen lässt die eingereichte Statistik aus dem Jahr 2015 (vgl. Antwort des Regierungsrats auf die Anfrage 237/2016, S. 4 [[www.kantonsrat.zh.ch](http://www.kantonsrat.zh.ch) → Geschäfte]) gar nicht auf eine statistische Ungewöhnlichkeit schliessen, sondern liegt die Prüfungsleistung des Sohns der Beschwerdeführenden noch innerhalb der Normalverteilung, wenn auch am oberen Rand. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, hätte es den Beschwerdeführenden bzw. ihrem Sohn freigestanden, die Richtigkeit der Erfahrungsnote auf dem entsprechenden Rechtsmittelweg überprüfen zu lassen, wozu ihnen die Vorinstanz Gelegenheit bot, worauf sie jedoch verzichtet haben. Im vorliegenden Verfahren besteht hingegen mangels funktioneller Zuständigkeit kein Raum, die von den kommunalen Schulbehörden festgelegte Erfahrungsnote einer Überprüfung zu unterziehen. Entsprechend bedarf es diesbezüglich auch keiner ergänzenden Sachverhaltsermittlung. Anzumerken bleibt immerhin, dass D während des Schulbesuchs in der Schweiz mit Ausnahme eines Semesters in der dritten Klasse in den für die Erfahrungsnote relevanten Fächern stets (und so auch im Abschlusszeugnis der 6. Klasse) einen Notendurchschnitt von 4,75 aufwies, wobei die Note in Mathematik zwischen 5,0 und 5,5, diejenige in Deutsch zwischen 4,0 und 4,5 schwankte. Das lässt unwahrscheinlich erscheinen, dass die Noten im Zeugnis für das erste Semester der 6. Klasse willkürlich festgelegt wurden, wie geltend gemacht wird. Obschon der Sohn der Beschwerdeführenden während eineinhalb Jahren im Ausland die Schule besuchte und erst im Frühjahr 2018 wieder an die Volksschule wechselte, ist überdies kein Noteneinbruch erkennbar, welcher die Anwendung der Ausnahmebestimmung in § 20 AufnahmeR rechtfertigte (vgl. hierzu auch die Erwägungen der Vorinstanz, auf welche verwiesen werden kann [§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG]).

#### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 14 VRG; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

#### **E. 9**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das

Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung sowie der Berufsausübung ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Art. 83 lit. t BGG erfasst indes nicht auf keiner Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten beruhende Entscheide aus diesen Bereichen (zum Ganzen Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 139 f. und 142 f.; VGr, 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 5 Abs. 2 mit Hinweisen). Das Ergreifen beider Rechtsmittel muss in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.